



Neue Gewerbeabfallverordnung

Köln, 7. Juli 2017.

Die Gewerbeabfallverordnung wird an europarechtliche und nationale Abfall-Regelungen angepasst. Ziel ist es, die Getrennthaltung und das Recycling gewerblicher Siedlungsabfälle („hausmüllähnliche Gewerbeabfälle“) und bestimmter Bau- und Abbruchabfälle zu optimieren. Die Verordnung tritt zum 1. August 2017 in Kraft und gilt für alle Erzeuger und Besitzer gewerblicher Siedlungsabfälle und bestimmter Bau- und Abbruchabfälle sowie Entsorger. Dadurch werden für den Abfallerzeuger und Abfallbesitzer neue Getrenntsammlungs- und Dokumentationspflichten relevant.

Was muss getrennt werden?

In der neuen Verordnung sind im Wesentlichen verschärfte Anforderungen an die Getrennthaltungspflicht beim Abfallerzeuger - jeder Gewerbebetrieb - geregelt. Schon jetzt müssen Papier, Pappen, Kartonagen, Kunststoffe, Glas und Metalle getrennt gesammelt werden, neu ist die Trennung von Holz, Textilien und Bioabfällen. Bei Bau- und Abbruchabfällen müssen folgende Stoffe getrennt gesammelt werden: Glas, Kunststoff, Metalle (einschl. Legierungen), Holz, Dämmmaterial, Bitumengemische, Baustoffe auf Gipsbasis, Beton, Ziegel sowie Fliesen und Keramik durch die Erzeuger und Besitzer.

Wie muss dokumentiert werden?

Laut der neuen Gewerbeabfallverordnung müssen Betriebe die Trennung durch „Lagepläne, Lichtbilder, Praxisbelege wie Liefer- oder Wiegescheine oder ähnliche Dokumente belegen. Fällt jedoch weniger als 10 Kubikmeter Abfall an, entfällt die Dokumentationspflicht! Erreicht der Abfallerzeuger durch die getrennte Abfall-Erfassung am Standort bereits eine Getrenntsammlungsquote von mindestens 90 %, kann er ein verbleibendes Abfallgemisch der energetischen Verwertung zuführen. Die Quote muss

allerdings durch einen zertifizierten Sachverständigen bestätigt werden. Generell bezieht sich die Getrenntsammlungsquote auf das vorangegangene Kalenderjahr.

Welche Ausnahmen gelten?

a) Technisch nicht machbar

Wenn Betriebe aufgrund ihrer Größe keine Möglichkeit haben, mehrere Abfallbehälter aufzustellen oder die Abfallbehälter an öffentlich zugänglichen Anfallstellen von vielen Erzeugern befüllt wird, so dass eine getrennte Sammlung durch den Besitzer nicht gewährleistet werden kann. „Technisch nicht machbar“ ist es nach Einschätzung der Berufsorganisation vor allem, Bau- und Abbruchabfälle aus dem Rückbau von verklebten Flachdachaufbauten zu trennen. Der ZVDH setzt sich daher für eine zentrale Auflistung all der Gemische ein, bei denen die „technische Unmöglichkeit“ gegeben ist.

b) Wirtschaftlich nicht zumutbar

Die Kosten für die getrennte Sammlung – beispielsweise aufgrund einer sehr geringen Menge – stehen in keinem Verhältnis zu den Kosten für eine gemischte Sammlung und eine anschließende Vorbehandlung.

Fazit

1. 10 verschiedene Stoffe müssen Betriebe bei Bau- und Abbruchabfällen künftig trennen.
2. Ausnahmen gelten, wenn die getrennte Sammlung wirtschaftlich nicht zumutbar
3. oder technisch nicht möglich ist.
4. Dokumentationspflicht, wie getrennt wird beziehungsweise warum nicht.
5. Bei Nichtbeachtung drohen hohe Bußgelder von bis zu 100.000 Euro.

Der ZVDH weist daraufhin, dass die neue Verordnung an einigen Stellen Interpretationsspielraum bietet. Wie sich die Umsetzung in der Entsorgungspraxis gestaltet, kann erst nach Inkrafttreten beurteilt werden. Über weitere Erkenntnisse wird der ZVDH auch in der Verbandszeitschrift DDH informieren.